

Kein Datenschutz für den Energieverbrauch

Energieversorger blockieren Energieausweis

Vermieter müssen ab Juli 2008 Mietinteressenten einen Gebäudeenergieausweis vorlegen. In Betracht kommt dazu auch der verbrauchsorientierte Energieausweis. Zu dessen Erstellung werden die Energieverbräuche der letzten drei Jahre benötigt (§ 19 Absatz 3 Energieeinsparverordnung, EnEV-2007, in: BGBl. 2007, Seiten 1519, 1526). Sind die Wohnungen beispielsweise mit Gasanlagenheizungen versehen, verfügen vielfach – auch wegen zwischenzeitlicher Mieterwechsel – weder Hauseigentümer noch Mieter über die zurückliegenden Verbrauchsdaten. Damit bleibt dann nur der Rückgriff auf den kommunalen oder privaten Versorger.

Nun weigern sich verschiedene Versorger, die Verbrauchsdaten der Mieter ohne deren Erlaubnis herauszugeben. Begründet wird das nicht etwa mit den Kosten – ca. 10 bis 15 Euro wären angemessen – nein, vorgeschoben wird der sogenannte Datenschutz.

Datenschutz nur für Persönlichkeitsdaten

Diese Blockadehaltung ist unzulässig. Zwar heißt es in § 3 Abs. 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz), „Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.“ Damit könnte auf den ersten Blick der Energieverbrauch unter „sachliche Verhältnisse“ fallen. Nur, § 3 BDSG muss im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 BDSG gelesen werden. Dort wird der Schutzzweck des BDSG näm-

lich präzisiert: Der Einzelne sei „davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“. Und so fallen Informationen über Krankheiten, familiäre Verhältnisse usw. zweifelsfrei unter den Schutzzweck der Datenschutzbestimmungen.

Aber der Energieverbrauch der Wohnung hat mit dem Persönlichkeitsrecht nichts zu tun. Das belegt auch ein Blick ins Gesetz: So gibt es zwar das in Artikel 10 des Grundgesetzes geschützte Briefgeheimnis, es gibt das Sozialgeheimnis (§ 35 Sozialgesetzbuch I) und das Bankgeheimnis (vgl. § 113 Abs. 5 Nr. 3 Solvabilitätsverordnung, BGBl. 2006, S. 2926 und BGH, Urt. v. 27.02.2007 – Az.: XI ZR 195/05, zu II.1.b) bb), in: GE 2007, S. 646 = MDR 2007, S. 786); aber es gibt eben kein Energiegeheimnis.

Das beweist auch folgende Überlegung: Wenn im Keller eines Mehrfamilienhauses die Gas- und Stromzähler für jedermann offen erkennbar in verglasten Zählerschränken untergebracht sind, dann kann jeder (auch der Vermieter) den aktuellen Gas- und Stromverbrauch des Mieters erfassen. Da hat noch nie jemand etwas über Datenschutz gesagt. Und nun soll der Datenschutz eingreifen, wenn es um sogar noch jahrelang zurückliegende Energieverbräuche geht? Wer den Datenschutz für Energieverbräuche will, muss konsequenterweise die im Keller befindlichen Stromzähler, Gaszähler und – zu Ende gedacht – auch Wasserzähler abdecken.

Berechtigtes Interesse des Vermieters

Selbst wenn das BDSG einschlägig sein sollte, so stünde dem Vermieter das berechnete Interesse gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Seite. Und auf jeden Fall ist die Übermittlung der Energieverbrauchsdaten nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG statthaft. So hat der Bundesgerichtshof einen Wohnungsverwalter verpflichtet, die Namen von Mietern an den Eigentümer weiterzugeben. (vgl. BGH, Urt. v. 08.02.2007 – Az.: III ZR 148/06, in: DW 2007, S. 203 = NZM 2007, S. 375 zu 2.c) bb) der Urteilsgründe). Nun liegt der Name des Mieters dichter an seinem Persönlichkeitsrecht als ein abstrakter Energiewert in Kubikmetern Gas. Wenn nach Ansicht des BGH schon der Name des Mieters an den Vermieter weiterzugeben ist, dann muss dies erst recht für die Energieverbräuche der Wohnungen gelten.

Hinzu kommt, dass diese Energieverbrauchsdaten objektiv zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Hauses – hier in Form der Erstellung des Energieausweises – sowie in der Erfüllung der Auskunft- und Vorlagepflichten gegenüber künftigen Mietinteressenten erforderlich sind (vgl. BGH, Urt. v. 08.02.2007 – Az.: III ZR 148/06, in: DW 2007, S. 203 = NZM 2007, S. 375 zu 2.c) bb) der Urteilsgründe). Und ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse des Mieters an einem Unterbleiben der Übermittlung von Energieverbrauchsdaten an den Vermie-

Fortsetzung auf Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

Kein Datenschutz für den Energieverbrauch

ter ist auch nicht ersichtlich. Damit fällt die Weitergabe der Heizungsverbrauchswerte nicht unter die Datenschutzbestimmungen.

Gerichte haben Einsichtsrecht bestätigt

Dieses Ergebnis wird durch die zu vergleichbaren Fällen bereits ergangene Rechtsprechung untermauert. So haben Gerichte mehrfach das Einsichtsrecht eines Mieters in die Verbrauchsdaten der übrigen Mitmieter bejaht und keine datenschutzrechtlichen Bedenken gesehen (vgl. AG Berlin-Charlottenburg, Urteil vom 03.05.2005 – Az.: 220 C 450/04, in: Grundeigentum 2005, S. 805; AG Garmisch-Partenkirchen, Beschluss vom 04.09.1995 – Az.: 6 C 501/95, in: WuM 1996, S. 155; für eine Offenlegung der Heizverbrauchsdaten im Ergebnis auch Bieber, in: jurisPR-MietR 19/2006 Anm. 1 am Ende). So wie jeder Mieter die Ener-

gieverbräuche aller Mieter im Hause erfahren darf, steht dies auch dem Vermieter zu. Hinzu tritt, dass es sich bei den Energieverbräuchen nur um ein „absolutes Minimum von Daten“ handelt (so der BGH im Urt. v. 08.02.2007, aaO.; dort zu 2.c) cc) der Urteilsgründe).

Im Energieausweis werden Daten anonymisiert

Als Plausibilitätsargument kann auch auf das Mieterhöhungsverfahren nach § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB verwiesen werden. Danach sind die Vergleichswohnungen nach Anschrift, Stockwerk und Lage zu benennen (Lammell, Wohnraummietrecht, 3. Aufl. § 558a BGB, Randnr. 43). Wenn schon bei einer Mieterhöhung die Anschrift und Lage der Vergleichswohnung bekanntzugeben ist, dann muss dies erst recht für die Energieverbrauchsdaten gelten. Letztlich werden die Verbrauchsdaten, welche der Vermieter vom Energie-

versorger anfordert und an den Ersteller des Energieausweises weiterleitet, durch die Einarbeitung in den Energieverbrauchswert des ganzen Hauses obendrein noch anonymisiert. Wo soll da eine Persönlichkeitsverletzung eines Mieters liegen?

Und wenn es dem Versorger so um den Datenschutz geht, dann kann er ja selbst die Energieverbräuche der einzelnen Wohnungen zu einem Gesamtwert zusammenfassen.

Richterspruch unausweichlich?

Sofern die Verweigerungshaltung einzelner Energieversorger nicht aufgegeben wird, bleibt nur der Weg, diese Frage durch Richterspruch klären zu lassen. Denn es geht nicht an, dass in der Energieeinsparverordnung der verbrauchsorientierte Energieausweis ausdrücklich vorgesehen ist; dass aber andererseits dieses gesetzlich legitimierte Instrument von einzelnen Versorgungsunternehmen völlig entwertet wird. *RA Frank-Georg Pfeifer*